

Bundesabstimmung vom 13. Februar 2022: keine Veränderungen bei der Besteuerung von Eigenkapital durch die Emissionsabgabe – was bleibt bestehen?

Am 13. Februar 2022 hat das Volk abgelehnt, was aus betriebswirtschaftlicher Sicht längst überfällig und notwendig gewesen ist. Trotz der Weiterführung der Emissionsabgabe auf Eigenkapitalbeschaffungen kann durch eine aktive Planung und Steuerung eine Finanzierung ermöglicht werden. Wir unterstützen Sie gerne dabei.



Prof. Dr. oec. HSG Marco Gehrig, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Mitglied des Provida-Verwaltungsrates

1. Sachverhalt

Durch das «Nein» an der Urne bleibt eine Abgabe von 1% bei der Erhöhung und Begründung von Eigenkapital geschuldet. In der Vergangenheit wohl noch gerechtfertigt und nachvollziehbar begründet, gilt diese Abgabe längst und weitgehend unbestritten als obsolet. Der Besteuerung von Investition und Eigenkapital kann in der heutigen Zeit kein Argument mehr als Proargument beige-messen werden. Auch wenn bis anhin die Freigrenze von 1 Mio. CHF und diverse Ausnahmen bestehen, so wäre die gänzliche Abschaffung der Emissionsabgabe sinnvoll gewesen, um Neugründungen zu fördern.

Der Bund nimmt geringe Einnahmen ein, sie schwanken zwischen 120 Millionen und 407 Millionen in den letzten zwanzig Jahren (Botschaft des Bundesrates zur Abstimmung vom 13. Februar 2022). Auch kennen nur Griechenland und Spanien eine sinngemässe Abgabe auf Eigenkapital.

2. Bisherige Besteuerung von Eigenkapital bleibt bestehen: Hinweise für Eigenkapitalveränderungen

Die Emissionsabgabe bleibt bestehen und ist bei Transaktionen beim Grundkapital, bei Zuschüssen und Kapitaleinlagereserven zu beachten. Das heisst, bei Eigenkapitalerhöhungen ist eine Abgabe von 1% geschuldet unter Berücksichtigung einer weiterhin bestehenden Freigrenze von 1 Mio. CHF. Gerade Kapitalgesellschaften mit hohen Liegenschaftsbeständen müssen im Falle einer Sacheinlage die Konsequenzen einer Emissionsabgabe von 1% beachten. Dabei ist zu

beachten, dass bei Sacheinlagen auf einen steuerrechtlichen Verkehrs- und nicht Buchwert zurückgegriffen wird.

3. Alternativen zur Finanzierung mit Eigenkapital: Aktionärsdarlehen

Mit dem Fortbestehen der Emissionsabgabe bleibt Eigenkapital gegenüber Fremdkapital in Form von passiven Aktionärs- oder Gruppendarlehen tendenziell die steuerlich unattraktivere Option. Auf passiven Aktionärsdarlehen – als Teil des Fremdkapitals – ist keine Emissionsabgabe geschuldet. Insofern wurde mit Ablehnung der Volksabstimmung die Gleichstellung verpasst. Die Aktionärsdarlehen ohne Verzinsung sind daher wie gehabt vorteilhafter als eine herkömmliche Grundkapitalerhöhung unter Berücksichtigung der Belastung der Emissionsabgabe. Dies nicht zuletzt auch, weil Darlehen jederzeit zurückbezahlt werden können, während die Herabsetzung von Grundkapital notariell beurkundete Beschlüsse, öffentliche Schuldenrufe und die Eintragung im Handelsregister erfordert.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist eine Eigenkapitalfinanzierung zwar besser für die Bonitätsbeurteilung. Sie erhöht die Kreditfähigkeit und kann zu besseren Kreditzinskonditionen führen. Dieser Vorteil vermag jedoch kaum die insbesondere mit der Emissionsabgabe verbundenen Nachteile von Eigenkapital aufzuheben, in jedem Fall reduziert die fehlende Abschaffung der Emissionsabgabe die Attraktivität der Eigenkapitalfinanzierung und weist hier keinen Vorteil gegenüber passiven Aktionärsdarlehen in unverzinsten Form

auf. Passive Aktionärsdarlehen sind daher betriebswirtschaftlich als faktisches Eigenkapital zu qualifizieren.

Als weiterer Vorteil führt eine Verzinsung von passiven Aktionärsdarlehen – im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben – zu tieferen Gewinnsteuern und mildert die wirtschaftliche Doppelbesteuerung in einer gewissen Form. Bei Konzernen ist weiter zu beachten, dass Tochtergesellschaften vorzugsweise über Fremdkapital finanziert werden. Eine Eigenkapitalfinanzierung ist aufgrund der Emissionsabgabe nicht vorteilhaft. Beim passiven Aktionärsdarlehen ist jedoch zu beachten, dass das Steueramt Schranken definiert. Einerseits wird ein passives Aktionärsdarlehen für Steuerzwecke unter gewissen Umständen wie Eigenkapital behandelt (sog. «verdecktes Eigenkapital») und auf Kantonsebene dem steuerbaren Kapital hinzugerechnet. Andererseits definieren das kantonale Steueramt und die ESTV zulässige Höchstzinsen für passive Aktionärsdarlehen (differenziert nach der Kategorie der Finanzierung), die den Zinsabzug einschränken. Das passive Aktionärsdarlehen ist weiter nicht Gegenstand einer Emissionsabgabe, da dieses grundsätzlich als klassisches Darlehensverhältnis zu betrachten ist. Trotz dieser steuerrechtlichen Schranken bleibt als Fazit: Das Aktionärsdarlehen ist eine Alternative zum Eigenkapital (aufgrund der zu erhebenden Emissionsabgabe) und hat seit dem 13. Februar 2022 nicht an Attraktivität eingebüsst.

4. Finanzplanung und Steuerstrategie für das Eigenkapital

Die weiterhin gültige Erhebung der Emissionsabgabe sollte in der künftigen Kapitalbeschaffungsstrategie beachtet werden. Die Finanzplanung sollte steuerrechtliche Überlegungen berücksichtigen, dass die Emissionsabgabe kein Hinderungsgrund für eine Finanzierung über das Eigenkapital (im Rahmen der Freigrenze von 1 Mio. CHF) ist. Die Finanzierung über das Fremdkapital bietet zweckdienliche Alternativen, die die Steuerlast im optimalen Mix reduzieren können. Trotz der Weiterführung der Emissionsabgabe auf Eigenkapitalbeschaffungen kann durch eine aktive Planung und Steuerung eine Finanzierung ermöglicht werden.

Unsere Steuerexpertinnen und -experten unterstützen Sie gerne dabei, Ihre Finanzierungspläne aktiv mitzugestalten.